

BESTIMMUNGEN FÖRDERPROGRAMM ENERGIE URI 2024

1. Das Gebäude steht auf Urner Kantonsgebiet.
2. Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen des vorhandenen Förderbudgets ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
3. Förderbeiträge werden gemäss dem gültigen Förderschema bemessen. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der energetischen Gesamtinvestitionen, sofern in den massnahmen-spezifischen Anforderungen nichts anderes bestimmt ist. Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Es kann maximal 20 Prozent mehr Fördergeld ausbezahlt werden als zugesichert, wenn die umgesetzten Sanierungsmassnahmen umfangreicher sind, als im Gesuch deklariert.
4. Massnahmen bei Bauten und Anlagen des Kantons sowie des Bundes sind nicht förderberechtigt.
5. Fördergesuche müssen vor Baubeginn vollständig und korrekt ausgefüllt eingereicht werden. Ein Gesuch gilt als eingereicht, wenn das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
6. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Die Verfügung gilt drei Jahre ab Datum der Verfügung. Bis dann muss die Ausführungsbestätigung inklusive aller Beilagen beim Amt für Energie eingetroffen sein. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin kann diese Frist um maximal zwei Jahre verlängert werden.
8. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Eingang der vollständigen und unterschriebenen Ausführungsbestätigung inklusive der erforderlichen Beilagen.
9. Wird das Projekt nicht in der beschriebenen Form realisiert, kann der zugesprochene Förderbeitrag reduziert oder gestrichen werden. Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe. Zum Zeitpunkt der Abschlussmeldung müssen alle Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein. Abweichungen gegenüber dem Gesuch müssen ausgewiesen werden.
10. Der Kanton Uri hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Fördergesuch oder der Abschlussmeldung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu verlangen und Kontrollen der ausgeführten Massnahmen vor Ort vorzunehmen.
11. Der Kanton Uri beansprucht die gesamte CO₂-Reduktionswirkung der umgesetzten und durch die Förderung unterstützen Massnahmen für sich. Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme im Bereich Energie und Klima gefördert werden (beispielsweise durch myclimate, Energiezukunft Schweiz oder die Stiftung klik), sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Anschlüsse an die Fernwärme werden auch dann durch das Förderprogramm Energie Uri unterstützt, wenn ein Wärmeverbundkompensationsprojekt gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung vorliegt.

Eine zusätzliche Förderung durch Massnahmen in anderen Bereichen (Denkmalschutz, Schallschutz, etc.) ist möglich.

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211). Werden diese bei der Umsetzung einer Massnahme nicht eingehalten, kann der zugesprochene Förderbeitrag reduziert oder gestrichen werden.
13. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden oder die Auflagen des Förderprogramms nicht erfüllt wurden. Zudem ist bei Verdacht auf einen Straftatbestand mit einer Strafanzeige zu rechnen.
14. Des Weiteren gelten die Bedingungen im Fördermodell Energie Uri 2024 sowie die von der Baudirektion erlassenen Massnahmenspezifischen Anforderungen und Gesuchsbeilagen 2024.